

HFP

Steuerberater

news

3/2014

HFP Frühlingsfest 2014

www.hfp.at

A member of  **HLB** International
A worldwide network of independent
accounting firms and business advisers

Neuregelung der
Gründerwerbsteuer
ab 1.6.2014

Auswirkungen des
Abgabenänderungs-
gesetzes 2014

Ferialjobs:
Wieviel Kinder
verdienen dürfen

Inhalt

3 HFP Frühlingsfest 2014

5 In eigener Sache

Jubiläen
Prüfungen

7 Grunderwerbsteuer NEU

12 Ferialjob

15 Splitter

16 Termine

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Josefine Rentzsch, Sonja Rotter, Roland Zacherl

Design: November Design & PR GmbH, Sonja Rotter

Titelfoto: HFP

Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: Juni 2014



HFP Partner: Christian Klausner, Andrea Schellner, Roland Zacherl,
Thomas Havranek, Andrea Klausner (v.l.n.r.)

Foto: Steve Halder

Liebe LeserInnen!

Kurz vor Sommerbeginn haben wir unser 11. Frühlingsfest gefeiert. Dieses Event ist inzwischen zu einem Fest der Freude, der Musik und vor allem der Verbundenheit mit unseren Klienten, Geschäftspartnern, Kollegen und Mitarbeitern geworden. Impressionen finden Sie auf www.hfp.at.

Stolz präsentieren wir Ihnen wieder langjährige HFP-MitarbeiterInnen, die verschiedene Jubiläen gefeiert bzw Prüfungen bestanden haben.

Die lang diskutierte Grunderwerbsteuer wurde mit einer Novelle im Bundesgesetzblatt neu geregelt und ist in der neuen Form seit 1.6.2014 in Kraft.

Zum aktuellen Thema „Ferienjobs, und worauf Sie achten müssen“ finden Sie ab Seite 12 wichtige Informationen.

Wir wünschen Ihnen eine erholsame Sommer- und Urlaubszeit.

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr HFP Team

ACHTUNG:



In den Monaten Juli und August ist unsere Kanzlei durchgehend zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mo. - Do. 8.00 bis 17.30 Uhr
Fr. 8.00 bis 15.00 Uhr



HFP Künstler und Partner

HFP Frühlingsfest 2014

Ein wunderbarer Abend mit tollen Gästen und Musikern

Unser Frühlingsfest fand dieses Jahr erneut im architektonisch und akustisch beeindruckenden Kuppelsaal der TU Wien statt.

Fidelio-Preisträger

Das Duo Aliada und das Trio Revantgarde begeisterten mit Werken verschiedenster Komponisten wie zB Schumann, Bach und Vivaldi. Das zeitgenössische Stück „Through my Veins“ vom jungen Komponisten Alexander Kaiser wurde im teilweise abgedunkelten Raum inszeniert. Durch das fast vollständige Ausblenden des Sehannes war die Leidenschaft der Musiker noch bewegend zu hören und spüren. Eine neue und interessante Erfahrung.

HFP Trio

Natürlich durfte auch das HFP-Trio nicht fehlen. Wir möchten uns auf diesem Weg noch einmal ganz herzlich bei Ranko Markovic bedanken, der seit Anfang des Jahres ua als Studienlehrgangleiter an der Züricher Hochschule der Künste tätig ist und für die Proben und den gemeinsamen Auftritt extra aus der Schweiz angereist ist.

Kulinarische Highlights

Unser Klient & Caterer „frederiks“ unter der Führung von Frederik Mayringer verwöhnte uns wieder kulinarisch mit einem ausgezeichneten Flying & Rolling Cocktaillmenü. www.frederiks.at

Das positive Feedback vieler Gäste freut uns sehr. Wenn auch Sie uns Ihre Meinung schreiben wollen, dann schicken Sie uns bitte ein E-Mail an event@hfp.at.

Großen Dank an alle Gäste und Musiker für diesen schönen Abend!

HLB | HFP meet & greet

Zum HFP-Frühlingsfest sind auch viele unserer internationalen HLB-Kollegen aus verschiedenen europäischen Ländern angereist.

HLB International ist ein weltweites Netzwerk unabhängiger Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – vertreten in mehr als 100 Ländern mit rd. 1.750 Partnern und 14.000 MitarbeiterInnen in 480 Büros. Viele unserer international tätigen Klienten nehmen die Leistungen unserer exzellent arbeitenden Partnerunternehmen regelmäßig in Anspruch.

Weitere Informationen zum HLB Netzwerk finden Sie unter www.hlb.com

Fortsetzung siehe Seite 4



Duo Aliada: Preisträger 2014

Michal Knot (Saxophon) und Bogdan Laketic (Akkordeon) haben mit ihrer leidenschaftlichen Musik überzeugt und mit einer ungewöhnlichen Inszenierung überrascht.



Unser HFP-Trio

bestehend aus Ranko Markovic (Klavier), Christian Klausner (Violine) und Roland Zacherl (Bass). Fixer Programmpunkt seit unserem ersten HFP-Frühlingsfest im Jahr 2003 ... und wie guter Wein: von Jahr zu Jahr besser!



Trio Revantgarde: PreisträgerInnen 2012

Das Gewinner-Trio aus dem Jahr 2012 mit Minyoung Kim (Viola), Mijung Shin (Klavier) und Wolfgang Schedl (Klarinette). Sie begeisterten mit Max Bruch und Robert Schumann.



Weitere Fotos finden Sie unter:
www.hfp.at



HFP Intern

Jubiläen

Erwin Vitovec
15-jähriges Jubiläum



Erwin Vitovec begann im Jahr 1999 bei HFP und hat seither zielstrebig die Weiterbildungs- und Erfolgsleiter erklimmen.

Ursprünglich als Buchhalter aufgenommen war für ihn bald klar, dass auch der „Diplomierte Bilanzbuchhalter und Steuersachbearbeiter“ nur eine Zwischenstation auf dem Weg zum Steuerberater sein würde. 2011 hat Erwin das Studium zum Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen. Seitdem ist er Berufsanwärter und steht kurz vor dem Abschluss der Steuerberaterprüfung. Toller Einsatz - weiter so! ■

Brigitte Kislick
10-jähriges Jubiläum



Brigitte Kislick ist seit 2004 als Buchhalterin bei HFP beschäftigt. Zu ihren Spezialgebieten zählen Vereine und GmbH's. Sie liebt Zahlen und die Abwechslung verschiedener Buchhaltungen.

Brigitte ist Mutter einer sechsjährigen Tochter, mit der sie gerne in der Natur unterwegs ist und, wenn möglich, auf Reisen. Brigitte ist ein besonders positiver Mensch - ihren Ausgleich zur (sitzenden) Bürotätigkeit findet sie beim Walken und Tanzen.

Wir schätzen sie sehr für ihre Hilfsbereitschaft und ihre Lebensfreude. ■

Prüfungen

Angelika Fasching
Lehrabschlussprüfung
Bürokauffrau



Angelika Fasching, unsere Jüngste im HFP-Team, hat das letzte Jahr ihrer Lehre zur Bürokauffrau in unserer Kanzlei absolviert und diese erfolgreich am 24.6.2014 mit der Lehrabschlussprüfung mit „gutem Erfolg“ abgeschlossen.

Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihrer dreijährigen Tochter in der Natur, im Schwimmbad, ... also unbedingt im Freien. Außerdem kocht Angelika leidenschaftlich gerne und probiert neue Rezepte aus.

Wir sind stolz auf ihre hervorragende Leistung und freuen uns sehr mit ihr. ■

Wir möchten uns auf diesem Weg für die langjährige Treue bedanken
und gratulieren sehr herzlich zur bestandenen Prüfung!
HFP-Partner & Kollegen

Mitarbeiterportrait

einmal anders...

Eva Steip ist bereits seit 1999 bei HFP. Sie ist ein Multitalent und bringt ihr Fachwissen sowohl in der Buchhaltung als auch in der Personalverrechnung ein. Diese Kombination schätzen natürlich

auch unsere Klienten sehr. Hervorheben möchten wir auch ihr soziales Engagement. Eva arbeitet seit einigen Jahren auch als Heimhilfe bei Sozial Global. **Michael Brunner** hat im Jahr 2011 bei

uns begonnen. Er ist ein ausgezeichnete Buchhalter und talentierter Sänger, der immer zu einem Spaß aufgelegt ist. Beide sind sich in puncto Hilfsbereitschaft, Frohnatur und Offenheit sehr ähnlich.



Eva Steip



Michael Brunner

Wir danken für euer Engagement, gratulieren zur bestandenen Prüfung und freuen uns auf viele weitere Jahre der guten Zusammenarbeit!

HFP-Partner
& Kollegen

15-jähriges HFP-Jubiläum: Eva Steip

geboren:
1971 in Wien

Funktionen: Bilanzbuchhalterin und Personalverrechnerin

Familienstand: verheiratet, ein erwachsener Sohn (19 J.)

Was ist dein berufliches Ziel?
2 Jobs unter 1 Hut zu bringen (HFP + Heimhilfe)

Was liebst du an deinem Beruf?
Zeitliche Flexibilität, Wertschätzung und Vertrauen durch Vorgesetzte und Klienten, interessante Aufgaben

Meine persönlichen Stärken sind...
Geduld, Genauigkeit, Ausdauer

Hobbys:
Für Menschen, die Hilfe brauchen, da zu sein; Natur, Radfahren, Schwimmen

Welche Musik hörst du gerne?
Moderne christliche Anbetungsmusik

Drei Wünsche:
1. Ich wünsche den Menschen um mich, dass sie ein gutes und erfülltes Leben leben können.
2. Ich wünsche mir, dass ich die Nähe Gottes jeden Tag mehr erleben darf.
3. 48-Stunden-Tage, damit ich all die Dinge tun kann, die mir am Herzen liegen

Was würdest du auf eine einsame Insel mitnehmen?
Die Bibel, meinen Mann ■

Prüfung - diplomierter Steuer- sachbearbeiter/Bilanzbuchhalter: Michael Brunner

geboren:
1975 in den Bergen

Funktion:
Bilanzbuchhalter und
Steuersachbearbeiter

Familienstand:
glücklich

Lebensmotto:
„aufgeben“ tuat ma nua an Briaf

meine Spezialgebiete sind...
Immobilienrecht,
Gastronomie (in allen Bereichen)

**Ich schätze an meinen
KollegInnen...**
den freundschaftlichen Umgang
miteinander; fachliche Kompetenz

Meine persönlichen Stärken sind...
Kommunikationsfähigkeit,
Empathie und Toleranz

Hobbys:
Inlineskaten, Radfahren,
Kartenspielen

Was ist dein Lieblingsbuch?
Herr der Ringe

**Welche Persönlichkeit würdest du
gerne einmal treffen?**
Leonardo da Vinci

**Mit wem würdest du gerne
eine Tag lang tauschen?**
Barack Obama

Zum Lachen bringen mich...
meine beiden Neffen ■

Neuregelung der Grunderwerbsteuer ab 1.6.2014

Nur enge Familienmitglieder werden begünstigt

Der Verfassungsgerichtshof hat, wie bereits mehrfach berichtet, die Heranziehung der Einheitswerte bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig betrachtet und eine Reparatur der gesetzlichen Bestimmungen bis 31.5.2014 verlangt. Im letzten Moment, nämlich am 30.5.2014, wurde nunmehr die endgültige Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Danach kann ab 1.6.2014 bei allen Übertragungen von Liegenschaften

innerhalb der Familie der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30% des nachgewiesenen gemeinen Wertes, als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Die Neuregelung bedeutet, dass sich bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkung, Erbschaft) innerhalb der Familie grundsätzlich nichts ändert. Vielmehr können künftig auch entgeltliche Grundstückstransaktionen (zB Verkauf) innerhalb der Familie auf Basis des dreifachen Einheitswertes besteuert werden. Auch eine allfällige Gegenleistung für die Übertragung (zB gemischte Schenkung, Vorbehaltsfruchtgenuss) spielt künftig keine Rolle mehr. Der begünstigte Steuersatz von 2% bleibt gleich.

ACHTUNG:

Entgegen der im Ministerialentwurf vorgesehenen Ausweitung des Familienkreises auf Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie sowie auf Geschwister, Nichten oder Neffen (wie dies auch für die Grundbuchseintragungsgebühr gilt) enthält die endgültige Fassung nur mehr Mitglieder des engen Familienkreises.

Zum begünstigten Familienkreis zählen daher nur Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder und Lebensgefährten (sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben).

Zusammenfassend kann der begünstigte Familienkreis wie folgt dargestellt werden:

bisher	NEU - GrEst	für Gerichtsgebühren
Ehegatte oder eingetragener Partner	Ehegatte oder eingetragener Partner	Ehegatte oder eingetragener Partner
	Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz	Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz
Elternteil, Kind, Enkelkind	Elternteil, Kind, Enkelkind	Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie
Stief-, Wahl- oder Schwiegerkind	Stief-, Wahl- oder Schwiegerkind	Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatte bzw eingetragener Partner
		Geschwister, Nichten oder Neffen

Auch die Bemessungsgrundlage bei der Anteilsvereinigung bzw beim Übergang aller Anteile bleibt unverändert mit dem dreifachen Einheitswert. Ebenso gilt der Steuerfreibetrag iHv von € 365.000 bei der altersbedingten (unentgeltlichen) Betriebsübergabe innerhalb der Familie weiterhin.

Unverändert bleibt die im Umgründungssteuergesetz geregelte Sonderbemessungsgrundlage mit dem zweifachen Einheitswert (Ausnahme: für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ist ab 1.1.2015 der einfache Einheitswert heranzuziehen). Der Steuersatz von 3,5% bleibt unverändert.

Bei der unentgeltlichen Übertragung von Immobilien auf Privatstiftungen wird ab 1.6.2014 die Grunderwerbsteuer iHv 3,5% sowie das 2,5%ige Stiftungseingangssteueräquivalent vom gemeinen Wert berechnet. ■

Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2014 im Detail

1. Managergehälter bis € 500.000 abzugsfähig

Bekanntlich wurde durch das Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2014 die steuerliche Abzugsfähigkeit von Managergehältern über € 500.000 gestrichen. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollen echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inkl. überlassene Personen) umfasst sein, und zwar unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkvertragsleistungen erbracht haben. Das Abzugsverbot trifft alle Aufwendungen, die nach dem 28.2.2014 anfallen. Werden von derselben Person Arbeits- bzw. Werkleistungen gegenüber mehreren Gesellschaften innerhalb eines Konzerns erbracht, erfolgt eine Aliquotierung. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall die Gesamtsumme aller Entgelte der Kürzung zu unterwerfen ist, wenn die Grenze von € 500.000 insgesamt überschritten wird.

Der Gesetzgeber rechtfertigt diesen Schritt damit, dass es angesichts der zunehmenden Vergrößerung des Einkommensgefälles im Bereich der Erwerbsbezüge im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Anliegens vertretbar ist, den Betriebsausgabenabzug in diesem Zusammenhang zu beschränken. Diese Argumentation ist nach Ansicht vieler Experten verfassungswidrig. Der VfGH hat bzw. wird sich noch mit dieser Frage auseinandersetzen.

Um von einer etwaigen Gesetzesaufhebung auch rückwirkend zu profitieren ist es erforderlich, rechtzeitig den eigenen Fall als sogenannten „Anlassfall“ beim VfGH vorzubringen. Der rascheste Weg ist eine Bescheidbeschwerde gegen jenen Vorauszahlungsbescheid für 2014, in dem die Nichtabzugsfähigkeit von Managergehältern bereits berücksichtigt ist. Parallel zur Bescheidbeschwerde wäre auch ein Individualantrag beim VfGH hinsichtlich eines Gesetzesprüfungsverfahrens denkbar (*Achtung: laufendes Verfahren betreffend Verfassungskonformität*).

TIPP: Um in den Genuss der „Ergreiferprämie“ zu kommen, muss das betreffende Unternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH ein Verfahren anhängig haben, und zwar beim Verfassungsgerichtshof selbst.

2. Die unendliche Geschichte der Beteiligungskreditzinsen

Nur kurz können sich Betroffene über ein VwGH-Erkenntnis freuen, mit dem sich der Gerichtshof für eine weite Auslegung des Zinsbegriffes in Zusammenhang mit Beteiligungserwerben entschied. Denn in letzter Minute wurde in das am 20.5.2014 im Nationalrat beschlossene Budgetbegleitgesetz (BBG) 2014 wieder der von der Finanzverwaltung vertretene enge Zinsbegriff aufgenommen.

Zur Vorgeschichte: Seit 2005 können Zinsen in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Beteiligungen als Be-

triebsausgaben abgezogen werden. Von dieser generellen Regelung wurden mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 Zinsen in Zusammenhang mit konzerninternen Beteiligungserwerben aber wieder ausgeschlossen. Strittig war die ganze Zeit, ob darunter nur Zinsen im „engeren Sinne“ (so die Finanzverwaltung) zu verstehen seien und alle anderen Fremdfinanzierungskosten vom Abzugsverbot umfasst sind.

Der VwGH hat sich in seiner Entscheidung auf die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des StRefG 2005 berufen, in denen von Finanzierungskosten die Rede ist, und zu Gunsten eines weiten Zinsbegriffes entschieden.

Ab Veröffentlichung des BBG 2014 ist aber wieder alles anders.

Die mit der Kreditaufnahme für einen Beteiligungserwerb verbundenen Geldbeschaffungs- und Nebenkosten sind nicht abzugsfähig. Dazu zählen auch Abrechnungs- und Auszahlungsgebühren, Bankspesen, Bereitstellungsprovisionen und -zinsen, Fremdwährungsverluste, Haftungsentgelte, Kreditvermittlungsprovisionen oder Wertsicherungsbeträge.

Freuen können sich nur jene, die künftig Fremdwährungsgewinne in Zusammenhang mit Beteiligungskrediten erzielen.

Wenn die Verluste nicht abzugsfähig sind, sind auch die Gewinne nicht steuerpflichtig. ■



Sonstige steuerliche Änderungen durch das BBG

Umsatzsteuer

Für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen im Bereich B2C wird ab 1.1.2015 der Leistungsort vom Unternehmerort hin zum Verbraucherort verlagert. Zur Erleichterung wird eine zentrale Anlaufstelle (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) geschaffen, damit sich Unternehmer, die diese Leistungen erbringen, nicht in jedem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfassen lassen müssen. ■

Bundesabgabenordnung

Die zuletzt im Jahr 2001 angepasste Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von € 400.000 auf € 550.000 angehoben. ■

Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG)

Durch die Neufassung des ADG wird die Zulässigkeit der ab Juli 2012 zum OECD-Standard zählenden „Gruppenanfragen“ geregelt. „Gruppenanfragen“ beziehen sich auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen, bei der Grund zur Annahme besteht, dass die von der Gruppe umfassten Personen steuerliche Vorschriften verletzt haben könnten. ■

Strafzuschlag bei Selbstanzeige geplant

Ab Oktober 2014:
bei vorsätzlichen oder
grob fahrlässigen
Finanzvergehen

Ohne Begutachtungsverfahren hat der Ministerrat am 11.6.2014 die Regierungsvorlage zur Finanzstrafgesetznovelle 2014 beschlossen, wonach ab Oktober 2014 Verschärfungen bei Selbstanzeigen eingeführt werden sollen.



Demnach sollen Selbstanzeigen anlässlich von Betriebsprüfungen (dh nach deren Anmeldung oder Bekanntgabe) künftig mit progressiv gestaffelten Zuschlägen zwischen 5% und 30% auf die Abgabenschuld sanktioniert werden. Ein Strafzuschlag von 5% ist demnach bei einer Abgabenschuld von bis zu € 33.000 zu entrichten, 15% bis € 100.000 Steuerschuld, 20% bis € 250.000 und 30% bei mehr als € 250.000. Bisher waren bei Selbstanzeigen nur Verzugszinsen fällig.

Diese Strafzuschläge sind nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehen fällig. Die neue Rechtslage soll auf alle nach dem 30.9.2014 erstatteten Selbstanzeigen anzuwenden sein.

Keine Selbstanzeige mehr möglich?

Überdies soll eine Selbstanzeige generell ausgeschlossen sein, wenn bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs (ausgenommen VZ) eine Selbstanzeige erstattet worden ist. Aus dieser Bestimmung sind in der Praxis (vor allem bei der Umsatzsteuer) massive Probleme zu erwarten, zumal von diesem Ausschluss auch Fahrlässigkeitsdelikte umfasst sind.

Die Beschlussfassung der Regierungsvorlage im Nationalrat ist für Juli vorgesehen.

Vereine

Was wäre ein Sommer ohne Feste?

Rechtzeitig vor Beginn der sommerlichen Saison der Vereinsfeste hat das BMF in einem Erlass die Voraussetzungen für ein sogenanntes „kleines Vereinsfest“ weiter präzisiert.

Grundsätzlich wird bei geselligen Veranstaltungen eines begünstigten Vereins in große und kleine Vereinsfeste unterschieden. Die sogenannten „kleinen Vereinsfeste“ gelten dann als entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird. Zufallsgewinne sind dann zwar grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig, gefährden aber die übrigen steuerlichen Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereines nicht. Der Freibetrag von € 10.000 inklusive nicht verbrauchter Freibeträge der letzten 10 Jahre können davon abgezogen werden. Insofern besteht ein Bedarf, die Abgrenzung zu größeren Events genauer zu definieren. Ergänzend dazu wurden die Kriterien, wann die Durchführung der Verpflegung und die Erbringung von Unterhaltungsdarbietungen von den Vereinsmitgliedern getragen wird, näher bestimmt:

- Die **Verpflegung** darf nur ein beschränktes Angebot umfassen und darf ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Diese Voraussetzungen sind nicht verletzt, wenn neben der Abgabe von Speisen und Getränken durch Vereinsmitglieder zusätzlich von fremden Dritten Speisen im geringen Umfang angeboten werden (zB „Hendlbrater“). Dabei müssen die Gäste direkt mit dem externen Anbieter abrechnen. Bei Übernahme der gesamten Verpflegung (oder eines Großteils davon) durch einen Wirt oder Caterer, ist dies für die Einstufung als kleines Vereinsfest schädlich. Allerdings sind die Umsätze des externen Caterers nicht für die Berechnung der Umsatzgrenze von € 40.000 für die automatische Ausnahmegenehmigung hinzuzurechnen.
 - **Unterhaltungsdarbietungen** dürfen ausschließlich durch regionale und der breiten Masse unbekannte Künstler erfolgen. Dies kann von Musik- und Künstlergruppen dann angenommen werden, wenn sie üblicherweise für ihren Auftritt nicht mehr als € 800 pro Stunde verrechnen.
 - Für den Fall, dass **sonstige Tätigkeiten**, deren Durchführung behördlich angeordnet wird oder nur **Professionisten** gestattet ist (zB behördlich beauftragter Sicherheitsdienst, konzessionierter Feuerwerker), nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden, ist dieser Umstand unschädlich. Das gilt auch für Leistungen, die Vereinsmitgliedern unzumutbar sind, wie zB das Aufstellen eines großen Festzeltes.
- Bleibt also nur noch, ein gelungenes Fest zu wünschen! ■



Foto: iStock



Foto: iStock

Ein lukrativer Ferienjob von studierenden Kindern kann empfindliche finanzielle Einbußen für die Eltern nach sich ziehen.

Schüler und Studenten sind froh, für die Ferien einen lukrativen Ferienjob zu finden. Auch die dabei gewonnene Praxiserfahrung liest sich gut in jedem CV. Für die Eltern kann ein Ferienjob der Kinder eventuell zum Verlust der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages führen, wenn nicht Folgendes beachtet wird:

Kinder unter 20 Jahren können beliebig viel verdienen

Kein Problem gibt es bei Kindern bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die ganzjährig beliebig viel verdienen können, ohne dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.

Vorsicht bei Kindern ab 20 Jahren

Aufpassen muss man aber bei Kindern über 19 Jahren: Um in diesem Fall die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren, darf das nach Tarif zu versteuernde Jahreseinkommen des Kindes (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) € 10.000 nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den

Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Umgerechnet auf Brutto-Gehaltseinkünfte darf ein Kind daher insgesamt bis zu brutto rd € 12.439 pro Jahr (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw einschließlich der Sonderzahlungen brutto rd € 14.512 pro Jahr verdienen, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen. Seit dem Vorjahr gilt sogar folgende Einschleifregelung: Übersteigt das zu versteuernde Einkommen des Kindes € 10.000, wird die Familienbeihilfe nur um den übersteigenden Betrag vermindert. Damit fällt der Anspruch nicht zur Gänze weg.



Beispiel:

Ein Student hat am 10.6.2013 das 19. Lebensjahr vollendet. Daher ist im Jahr 2014 erstmals das Einkommen des Kindes relevant. Beträgt das steuerpflichtige Einkommen im Jahr 2014 zB € 10.700, wird die Familienbeihilfe nur mehr um € 700 gekürzt.

Ferialjobs:

Wieviel Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Was zählt zum Einkommen?

Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „schädlichen“ Einkünften zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern auch sämtliche der Einkommensteuer unterliegende Einkünfte (daher beispielsweise auch Vermietungseinkünfte oder Sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerter Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Ein zu versteuerndes Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist nicht in die Berechnung des Grenzbetrages einzu-beziehen.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern natürlich erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Kindes pflichtgemäß dem Finanzamt melden (oder das Kind durch die Abgabe seiner Arbeitnehmeranmeldung!). Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe! ■



Aus der Sicht des Ferialpraktikanten

Aus der Sicht des Ferialpraktikanten ist Folgendes zu beachten:

- Bis zu einem **monatlichen Brutto-bezug** von € 395,31 (Wert 2014) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der **Monatsbezug über dieser Grenze**, werden dem Kind die **vollen SV-Beiträge** abgezogen.

Werkvertrag / freier Dienstvertrag:

- Bei Ferialjobs in Form von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen, muss ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von € 11.000 für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden.
- Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht (und eine damit verbundene Umsatzsteuererklärung) besteht ab einem Jahresumsatz (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) von mehr als € 36.000 (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer).
- Zu beachten ist auch eine etwaige **SV-Pflicht** als „Neuer Selbständiger“. bei Überschreitung des Jahreseinkommens iHv rd. € 4.700 bzw rd. € 6.400.



Aus der Sicht des Arbeitgebers

Aus der Sicht des Arbeitgebers ist Folgendes zu beachten:

Der Unternehmer sollte, bevor er ein Werkvertragsverhältnis oder freies Dienstverhältnis eingeht, genau prüfen, ob tatsächlich eine selbstständige Tätigkeit des Werkvertragsnehmers (unternehmerische Struktur = Büro, Homepage, Visitenkarten etc, Unternehmerrisiko, Schulden eines „Werkes“, weitere Auftraggeber, Hilfskräfte etc) bzw ein nicht zeit-, orts- und weisungsgebundenes, freies Dienstverhältnis vorliegt, oder nicht vielleicht doch ein echtes Dienstverhältnis gegeben ist, wobei nicht die vertragliche Gestaltung, sondern die tatsächliche Ausübung den Ausschlag für die Einstufung als echter Dienstnehmer, freier Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer gibt. Es empfiehlt sich auch, entsprechende Pflichten des Werknehmers (Meldung bei Finanzamt und GSV, andere Auftraggeber, eigene Betriebsmittel, eigenes Büro etc) und „Freiheiten“ des freien Dienstnehmers in den Vertrag aufzunehmen.

Erfreuliches

Unter dem Motto „man freut sich auch über Kleinigkeiten“ möchten wir Sie auch auf folgende Änderungen hinweisen:

1) Geringfügige Senkung der Lohnnebenkosten

Der ausschließlich vom Arbeitgeber getragene Unfallversicherungsbeitrag wird ab 1.7.2014 um 0,1% auf 1,3% gesenkt. Der Insolvenz-Entgelt-Fonds, der bei Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers für die offenen Ansprüche der Dienstnehmer einspringt, wird durch den IE-Zuschlag vom Arbeitgeber finanziert. Dieser wird um 0,1% auf 0,45% gesenkt, allerdings erst ab 1.1.2015.

2) Erhöhung der Familienbeihilfe

Kürzlich wurde die Erhöhung der Familienbeihilfe (FBH) um 4% ab dem 1.7.2014 sowie eine weitere Erhöhung um je 1,9% per 1.1.2016 bzw 1.1.2018 beschlossen.

Familienbeihilfe	Beträge in €			
	bisher	ab 1.7.2014	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
für ein Kind				
0-2 Jahre	105,40	109,70	111,80	114,00
3-9 Jahre	112,70	117,30	119,60	121,90
10-18 Jahre	130,90	136,20	138,80	141,50
ab 19 Jahre	152,70	158,90	162,00	165,10
Zuschlag bei Behinderung	138,30	150,00	152,90	155,90

Erhöhungsbeträge für jedes Kind, wenn die FBH für mehrere Kinder bezahlt wird:

für 2 Kinder	6,40	6,70	6,90	7,10
für 3 Kinder	15,94	16,60	17,00	17,40
für 4 Kinder	24,45	25,50	26,00	26,50
für 5 Kinder	29,56	30,80	31,40	32,00
für 6 Kinder	32,97	34,30	35,00	35,70
für jedes weitere	diverse Sätze	50,00	51,00	52,00
Schulstartgeld	€ 100 einmalig im September für alle 6-15 Jährigen			
Mehrkindzuschlag	€ 20 / Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)			

Splitter

SVA verschickt Pensionskonto

An knapp 300.000 Selbständige versandte die SVA bis Ende Juni eine Übersicht über die vorläufige (fiktive) Pensionshöhe. Und zwar erhielten alle ab 1.1.1955 geborenen ÖsterreicherInnen ein einheitliches Pensionskonto. Die Information über die „Kontoerstgutschrift“ stellt das Startkapital des Pensionskontos dar. Darin berücksichtigt sind alle Pensionszeiten bis Ende 2013. Die Versicherten werden gebeten, fehlende Versicherungszeiten zu vervollständigen, damit die vorläufig errechnete Pensionsgutschrift entsprechend angepasst werden kann. Für jedes weitere Jahr ab 2014 werden 1,78% der Beitragsgrundlage dazu gebucht. Zusätzlich können Versicherte erstmals mit dem Pensionskontorechner frühzeitig die Pensionshöhe je nach Jahr des Pensionsantritts vorausberechnen. Versicherte können ihr Pensionskonto mit Bürgerkarte oder Handysignatur online unter www.neuespensionskonto.at abfragen oder zukünftig über Finanz-Online einsteigen.

Der neue Pensionskontorechner ist unter www.pensionskontorechner.at für alle Versicherten verfügbar. ■

Kreditgewährung als verdeckte Ausschüttung

Darlehensvereinbarungen zwischen einer Körperschaft und ihren Anteilseignern bzw diesen Nahestehenden müssen von vornherein ausreichend klar sein und einem Fremdvergleich standhalten.

Ist dies nicht der Fall (zB bei fehlender schriftlicher Vereinbarung über die Kreditgewährung, fehlende Besicherung des Kredites, geringfügige Mindesttilgung, über eine Laufzeit von zehn Jahren keine Kündigungsmöglichkeit,

keine Fixierung der Höhe des Kreditrahmens), ist hinsichtlich der gewährten Geldbeträge von einer verdeckten Ausschüttung auszugehen. Die erforderlichen Kriterien müssen bereits zu jenem Zeitpunkt gegeben sein, ab dem die Vereinbarung Anwendung finden soll. Rückwirkende Vereinbarungen sind unbeachtlich, laut Bundesfinanzgericht am 5.5.2014. Die Feststellung verdeckter Ausschüttungen anlässlich von Betriebsprüfungen führt darüber hinaus in der Praxis immer häufiger zur Einleitung von Finanzstrafverfahren. Wir empfehlen daher dringend die notwendigen Vereinbarungen entsprechend zu dokumentieren. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. ■

VwGH: Keine SV-Beitragspflicht bei geringfügigen Sachbezügen

Werden einem Dienstnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses Vorteile zugewendet, sind diese ortsüblich zu bewerten und sowohl der Lohnsteuer als auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Ein typisches Beispiel für einen solchen geldwerten Vorteil ist die verbilligte oder kostenlose Abgabe von Produkten aus dem Sortiment des Arbeitgebers. In diesem Sinne war bisher auch die unentgeltliche Kontoführung von Banken für ihre Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil.

In einem aktuellen Erkenntnis des VwGH wird nun für die SV-Beitragspflicht ausgeführt, dass bei der Beurteilung, ob eine Sachleistung tatsächlich als Entgelt einzustufen ist, auf die Ausprägung der wechselseitigen Interessen sowie auch auf den Wert der Leistung abzustellen sei. Je höher der Wert der Leistung ist, desto eher spricht die Vermutung für das Vorliegen von Entgelt. Bei höherwertigen Sachleistungen kann die Beitragspflicht widerlegt

werden, wenn ein entsprechend intensives bis ausschließliches betriebliches Interesse des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden kann. Im vorliegenden Fall gelang dies durch Argumente, wie der mit der Kontoführung einhergehenden Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Kontrolle der Wertpapiergeschäfte, effizientere Personalverwaltung und Personalverrechnung etc. Wie bereits erwähnt, ist das gegenständliche Erkenntnis zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung ergangen. Ob dies auch für die steuerliche Beurteilung herangezogen werden kann, bleibt abzuwarten. ■

UFS: Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung – Ende der Nachmittags- betreuung und Feriencamps?

Die Kosten der Kinderbetreuung für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können seit 1.1.2009 mit bis zu € 2.300 als außergewöhnliche Belastung ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes angesetzt werden. Der Umfang der Kinderbetreuungskosten wird in der Verwaltungspraxis eher weit ausgelegt und umfasst neben der unmittelbaren Betreuung auch Verpflegungskosten, Bastelbeiträge und Kosten der Nachmittags- und Ferienbetreuung, sofern die Kinder durch eine pädagogisch qualifizierte Person betreut werden. Der UFS entschied, dass nur die Kosten für die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes als außergewöhnlich anzusehen sind. Die Nahrungsaufnahme trifft die Gesamtheit der Bevölkerung und ist daher nicht außergewöhnlich. Bei Pauschalpreisen für Lern- und Feriencamps müsse daher der entsprechende Teil für die Beaufsichtigung herausgerechnet werden. ■

Termine 9/2014

30.9.2014

Vorsteuerrückerstattung in EU-Mitgliedsstaaten beantragen

Hat ein Unternehmen Vorsteuerbeträge im Ausland bezahlt, so ist es wichtig, die Fallfristen exakt einzuhalten. Nur die Berücksichtigung des jeweils vorgegebenen Antragsprozedere gewährleistet eine Rückerstattung des Geldes.

Österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2013 in den EU-Mitgliedstaaten geltend machen wollen, haben bis 30.9.2014 Zeit, ihre Anträge elektronisch über das lokale elektronische Portal (FinanzOnline) einzureichen. Die Übermittlung der jeweiligen Papierrechnungen/Einfuhrdokumente ist bedingt durch das elektronische Verfahren und die Standardisierung des Erstattungsantrages nicht mehr erforderlich.

Ausnahme: Der Erstattungsmitgliedstaat kann verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf einer Rechnung oder einem Einfuhrdokument auf mindestens € 1.000 beläuft. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von zumindest € 400 umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein ganzes Kalenderjahr bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge zumindest € 50 betragen. ■



Tipp: EU Vorsteuer- rückerstattung

Rechnungen über € 1.000 und Tankbelege über € 250 sind für manche Länder einzuscannen und als pdf mit dem Vergütungsantrag mitzusenden. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt, da er als nicht vollständig eingebracht gilt. Bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, sollten Sie prüfen, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. So werden nur Vorsteuern erstattet, die im jeweiligen EU-Land auch zum Vorsteuerabzug berechtigen (zB Treibstoff für PKW, Hotelübernachtung und Restaurant sind in vielen EU-Ländern vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen). Bei Reverse-Charge-Leistungen (zB zugekaufte Leistung mit Steuerschuld in Deutschland) sind für diesen Zeitraum die Vorsteuerbeträge nicht im Vergütungsverfahren, sondern im Veranlagungsverfahren zu beantragen

30.9.2014

Herabsetzung laufender Steuervorauszahlungen

Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2014 kann bis 30.9.2014 gestellt werden. ■

30.9.2014

Abgabe des Pendlerrechner- Formulars beim Arbeitgeber

Vorlage des L 34 EDV für die Berücksichtigung der Pendlerförderung 2014. www.bmf.gv.at/pendlerrechner/

Wer beim Arbeitgeber noch keinen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat, sollte dies bis spätestens 30.9.2014 tun.

Wer bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat und eine neue Abfrage macht, die ein höheres Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro ergibt, kann ebenfalls bis 30.9.2014 den neuen Ausdruck beim Arbeitgeber abgeben.

Der Arbeitgeber hat in beiden Fällen die höheren Beträge rückwirkend bis 1.1.2014 in der Personalverrechnung zu berücksichtigen. ■

30.9.2014

Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch

Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften (Bilanzstichtag 31.12.2013) beim Firmenbuch. ■



Zwangsstrafen

Zwangsstrafen können nur durch rechtzeitige Einreichung des Jahresabschlusses vermieden werden!